



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

B) Aufsicht bei Schul-Neu- und Umbauteen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

4) Nach den Schuldirectionen kommt es den örtlichen Schulcommissions auf, eine ständige und wirkfame Aufsicht über die denselben unterstehenden Schulen auszuüben und darauf zu achten, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders jene hinsichtlich der Reinhaltung, erfüllt werden. Die Schulcommissions haben darauf zu sehen, daß sich keine Schule der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht entzieht.

133.
Schul-
commissions-
Aufsicht.

5) Jede Schule soll mit Rücksicht auf alle die gesundheitlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten wenigstens einmal jährlich durch einen Arzt untersucht werden. Hierzu bestehen in Kopenhagen eigene Aerzte. In den anderen Städten und auf dem Lande wird diese Aufsicht durch die Amtsärzte (Stadt- und Bezirksärzte) geführt, in größeren Landbezirken, falls es die Verhältnisse erfordern, durch eigens angestellte Aerzte. Diese Aerzte werden vom Unterrichtsministerium ernannt und befoldet.

134.
Aerztliche
Unter-
suchungen.

In Schulen und Erziehungsanstalten, welche eigene Aerzte haben, wird die Aufsicht von diesen geleitet.

Der Arzt sendet jährlich über jede einzelne Schule einen Bericht auf hierzu vorgedruckten Blanquetten der Schuldirection, bzw. dem Ministerium. Der Arzt hat jederzeit Zutritt in die Schule, die er beaufsichtigt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Rath und Anleitungen in der Schule zu ertheilen. Jedes Kind, welches auf Grund einer Infectionskrankheit von der Schule ausgeblieben ist oder fortgewiesen wurde, soll ohne ärztliches Zeugniß (siehe unter 48) nicht wieder in die Schule kommen, und wenn die Familie selbst nicht in der Lage ist, dasselbe zu beschaffen, so hat der Arzt solche Kinder ohne besonderes Entgelt zu untersuchen und ihnen das Zeugniß auszustellen. Eine genaue Instruction für den Schularzt wird vom Unterrichtsministerium herausgegeben.

6) Kein Schulraum darf in Benutzung genommen werden, bevor er nicht von der Schulcommission und dem Arzt untersucht wurde.

135.
Untersuchung
der
Schulräume.

Schulangelegenheiten, die nicht der Schulcommission unterstehen, werden einer vom Ministerium ernannten Aufsicht zugewiesen.

7) Mindestens alle drei Jahre hat eine Baubefichtigung aller Gemeindeschulen und Amtswohnungen stattzufinden.

136.
Bau-
befichtigung.

Die Commissionsmitglieder werden eben so befoldet, wie diejenigen der Kirchencommissions. Hinsichtlich der Staatschulen soll eine solche Befichtigung jährlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1856 erfolgen.

B) Aufsicht bei Schul-Neu- und -Umbauten.

8) Mit dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Schulhauses darf nicht früher begonnen werden, ehe nicht durch die Schuldirection die Bewilligung hierzu ertheilt wurde, vorausgesetzt, daß das Ministerium alle übrigen bezüglichen Schulangelegenheiten bewilligt hat. Es ist daher bei den genannten Behörden die Baubewilligung für die geplanten Gebäude nachzusehen, und dem Gesuche sind die Pläne in 2 Ausfertigungen mit den nöthigen Profilen im Maßstab von mindestens 1 : 100, der Bericht über die Kinderzahl für jeden Classenraum, eine Zeichnung der Schultische und Bänke, die in Benutzung kommen sollen, eine genaue Beschreibung der zur Verwendung kommenden Oefen oder, wenn eine Sammelheizung beabsichtigt ist, eine Zeichnung derselben sammt den nöthigen Erklärungen beizulegen.

137.
Bewilligung
von Neu- und
Umbauten.

9) Bei Einfendung der Pläne für Volksschulen auf dem Lande soll eine im Maßstabe 1 : 1000 ausgeführte Zeichnung von dem der Schule zugehörigen Gelände mitfolgen, in der deutlich angegeben werden: die Stellung aller zur Schule gehörigen Bauten, der Spielplatz, Gymnastikgeräte, Brunnen und Höhenziffern sammt

138.
Lageplan.

einem Matrikelauszug in einem Umkreise von 188^m (= 600 Fufs) Halbmesser mit Angabe der Parzellen und der nächsten Umgebung.

10) Bei Einfendung von Plänen für andere, als unter 9 genannte Schulbauten soll ein Lageplan über das ganze zur Schule gehörige Gelände mitfolgen mit deutlicher Angabe der Nachbar- und Bodenverhältnisse auf demselben, so wie der Lage und Ausdehnung des Schulhauses selbst, des Spielplatzes, des Brunnens und der Aborte.

139.
Ertheilung der
Benutzungs-
bewilligung.

11) Wenn die Gebäude vollendet und ausreichend ausgetrocknet sind, hat der Bauherr jener Schulen, welche der Schuldirection unterstehen, vor der Benutzung von dem der betreffenden Schuldirection zugewiesenen Baukundigen ein Zeugniß abzuverlangen, daß die Gebäude mit Einhaltung der betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt wurden und im Ganzen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Für alle anderen die Schule betreffenden Gegenstände wird das Attest von der vom Ministerium aufgestellten Aufsicht ertheilt.

C) Uebergangsbestimmungen.

140.
Besichtigung
aller öffent-
lichen Schulen.

12) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird jede öffentliche Schule einer fachkundigen Besichtigung unterzogen. Zu diesem Zwecke treten auf Veranlassung des Ministeriums Localcommissionen zusammen, bestehend aus je einem Baukundigen, einem Arzt und bezüglich der Gemeindeschulen aus einem unbefoldeten Mitglied der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Staatsbauten einem vom Ministerium bestellten Mitgliede.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Personen dieser Commissionen und den Umfang ihrer Wirksamkeit werden vom Ministerium fest gesetzt.

Jede Commission hat bezüglich des ihr zugewiesenen Wirkungskreises der zuständigen Gemeindeverwaltung und hinsichtlich der Staatschulen dem Ministerium eine schriftliche Erklärung über die vorgefundenen Mängel und Vorschläge zur Abhilfe derselben abzugeben. Die Commission sendet diesen Bericht über den Zustand der Schulen und die Vorschläge zur Abänderung an die Schuldirection, bezw. an das Ministerium. Es erfolgt sodann der Auftrag, die beanstandeten Mängel in einer bestimmten Zeit abzustellen. Sollten die Mängel so bedeutende sein, daß die betreffende Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen kann, so soll die zuständige Schuldirection die Angelegenheit dem Ministerium zur Erledigung zufenden. Die Schuldirection hat darauf zu achten, daß die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten genau mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimme.

Die Mitglieder dieser Commission werden mit Ausnahme des von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliedes vom Staate entlohnt.

13) Der Staat nimmt alle auflaufenden Kosten der vorgenommenen Untersuchungen auf sich.

II) Ueber den Unterricht und die tägliche Thätigkeit der Schule.

141.
Tägliche
Stundenzahl.

14) Wenn die Unterrichtszeit nicht getheilt ist, soll die tägliche Stundenzahl in der Schule 6 Stunden nicht übersteigen, Gymnastik- und Gefangensunterricht eingerechnet. Das Schulhalten unmittelbar nach einer sechsständigen Schularbeitszeit ist unterfagt.

142.
Tägliche
Pausen.

15) Beträgt die Unterrichtszeit 5 oder 6 auf einander folgende Stunden, so wird um 11 oder 12 Uhr eine Pause von 20 Minuten gegeben. Nach jeder Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 8 Minuten folgen. In jeder Pause